

Pet 1-19-14-560-000183

48527 Nordhorn

Standortangelegenheiten der Bundeswehr

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition soll die Schließung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn der Bundeswehr erreicht werden.

Hierzu wird ausgeführt, dass der Übungsplatz bereits seit rund 70 Jahren Ursache für Gefährdungen und Belästigungen sei. Die Kernkraftwerke Emsland und Lingen befänden sich in der Nähe. Auch Chemieunternehmen seien in der Nähe ansässig. Die Bevölkerung sei durch Abstürze, verlorene Bomben und Fehlwürfe andauernd gefährdet. Ehemalige Bundesverteidigungsminister hätten diese Problematik erkannt und sich für entsprechende Lösungen ausgesprochen. Auch der Niedersächsische Landtag habe in den Jahren 1999 und 2005 die Bundesregierung aufgefordert, den Übungsplatz zu schließen. Eine im Jahr 2009 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition sei 2011 als Material an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) überwiesen worden. Planungen im Hinblick auf die Nutzung des Übungsplatzes Wittstock seien eingestellt worden. Der Übungsplatz Siegenburg sei 2014 geschlossen worden. Ohne diese beiden Übungsplätze sei der Platz in Nordhorn somit der letzte verbliebene Übungsplatz dieser Art in Deutschland. Eine gerechte Lastenverteilung sei daher nicht mehr gegeben. Es wird befürchtet, dass die Bundeswehr - das derzeitig geringe - Flugaufkommen jederzeit steigern könne. Weiterhin könne die Schließung von Übungsplätzen im Ausland zu einem erhöhten Flugaufkommen in Nordhorn führen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen. Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 69 Mitzeichnungen und 672 Unterschriften ein.



noch Pet 1-19-14-560-000183

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem BMVg - Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich nach eingehender Prüfung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen: Einführend hält der Ausschuss fest, dass das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 24. Januar 2012 (Az 7 LA 91/10) die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn als rechtmäßig anerkannt hat. Der Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn bietet den Besatzungen der Luftwaffe in Deutschland einzigartige Übungsmöglichkeiten, da er als einziger über den Anschluss an das Nacht-Tiefflugsystem und über eine moderne Auswerteanlage verfügt. Weniger komplexe Übungsszenarien werden in Deutschland auch auf anderen Truppenübungsplätzen geflogen, so dass, entgegen der Darstellung des Petenten, sehr wohl eine Lastenverteilung stattfindet. Diese wird durch das BMVg mittels jährlicher Berichte kontinuierlich überwacht. Durch die Schließung der ausländischen Übungsstandorte in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Italien werden sich Teile der Ausbildung verlagern und so zu einem Anstieg der Nutzung an den noch zur Verfügung stehenden und nutzbaren Übungsplätzen führen. Die Luftwaffe nutzt jedoch bereits seit Jahren eine Vielzahl an weiteren ausländischen Übungsplätzen zur Erfüllung eines Teils ihrer Luft-Boden-Übungseinsätze. Das Verhältnis der Übungseinsätze liegt seit zehn Jahren in etwa unverändert bei einer Verteilung von zwei Drittel im Ausland/über See und zu einem Drittel in Deutschland. Das BMVg kommt der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses vom 14. Dezember 2011 zur "kontinuierlichen Prüfung von Möglichkeiten zur nachhaltigen Verbesserung der Gesamtsituation" nach. Ausdruck dieser Anstrengungen sind u. a. die tatsächlichen Nutzungsraten des Schießplatzes Nordhorn verglichen mit den planerisch möglichen Obergrenzen. Die vorgegebene Obergrenze von 1.000 Einsätzen pro Jahr wird schon seit dem Jahr 2005 nicht mehr erreicht. In der Gesamtbetrachtung hat sich die Situation in Nordhorn seit der letzten Eingabe deutlich verbessert. Die Zahl der Einsätze ist seit dem Jahr 2009 um mehr als die Hälfte zurückgegangen - von 292 im Jahr 2009 auf 138 im Jahr 2016. Es findet eine kontinuierliche Überwachung der Nutzungsraten wie auch der tatsächlichen Flugbewegungen statt und sämtliche Regelwerke bezüglich der Nutzung und Auslastung der Übungsmöglichkeiten wurden grundlegend überarbeitet. Überflüge über Kernkraftwerke (KKW) sind in Deutschland generell im Bereich von ca. 1,5 Kilometer um die Anlage unterhalb einer Flughöhe von ca. 600 Metern für alle Luftfahrzeuge untersagt. Darüber hinaus sind die militärischen Luftfahrzeugführer aufgefordert,



Petitionsausschuss

noch Pet 1-19-14-560-000183

das KKW Lingen, auf welches sowohl in den militärischen Karten als auch in der Betriebsanweisung für den Luft-Boden-Schießplatz ausdrücklich hingewiesen wird, nach Möglichkeit vollständig zu umfliegen. Die Einhaltung dieser Überflugverbote wird seitens der Bundeswehr permanent überwacht. Die Flugsicherheit und damit auch die Sicherheit für die Bewohner im Umfeld der Nordhorn Range stehen bei der Durchführung des militärischen Flugbetriebs immer im Fokus.

Das BMVg wird auch zukünftig dafür Sorge tragen, dass der militärische Flugbetrieb in dem für die sachgerechte Ausbildung der fliegenden Besatzungen erforderlichen Umfang durchgeführt wird. Damit wird die Belastung für die Bevölkerung so gering wie möglich gehalten. Ein Verzicht auf die Möglichkeit zum qualitativ hochwertigen Übungseinsatz der Luftstreitkräfte im Inland entspricht nicht der gesamtstaatlichen Verantwortung, den Soldatinnen und Soldaten die bestmögliche Einsatzvorbereitung zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss daher, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.